

Präsident v. Gersdorf: Wir würden daher jetzt darüber hinweg gehen.

Referent Prinz Johann:

Zu Punkt 7.

a) die erste Kammer wolle statt  
„zu allgemeinen wirthschaftlichen Zwecken“

setzen:

„zu wirthschaftlichen Verbesserungen“.

Die zweite Kammer ist zum Entwurf (s. Nr. 112 der Mittheilungen, II. Kammer, S. 2705) zurückgekehrt, und die Deputation empfiehlt das Fallenlassen des Antrags, da sich hier allemal doch soviel beurtheilen lassen wird, ob der angegebene wirthschaftliche Zweck nicht ein bloßer Vorwand sei.

Präsident v. Gersdorf: Wollen Sie nach dem Vorschlage der Deputation den Antrag fallen lassen? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

b) Die zweite Kammer hat ferner beschlossen, unter Wegfall der Worte:

„dafern ——— beträgt“

(s. Nr. 112 der Mitthl., II. Kammer, S. 2705)

am Schlusse beizufügen:

„Es darf jedoch aus allen 1—7 angeführten Gründen auf einmal oder nach und nach nicht mehr als ein Achttheil der §. 4 für vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten abgetrennt werden.“

Wenn, wie die jenseitige Deputation beabsichtigte, es sich hier bloß um eine deutlichere Fassung des Punktes 7 handelte, so würden die Unterzeichneten damit vollkommen einverstanden sein. Die Generalisirung der Beschränkung auf alle übrigen Punkte der §. 5 scheint ihr jedoch bedenklich und unnöthig.

Abgesehen nämlich davon, daß Punkt 2 schon das Nöthige specieller darüber enthält, so würde eine solche Beschränkung bei Punkt 4 und unter den angenommenen Verhältnissen bei Punkt 5 ganz unthunlich, bei Punkt 1 mindestens überflüssig sein, und bei Punkt 3 und 6 den Absichten der gemachten Ausnahme allzu hindernd in den Weg treten.

Die Deputation empfiehlt daher die jenseitige Fassung, jedoch unter Vertauschung der Worte:

„von 1—7“

mit den Worten:

„diese unter 7“.

Fürst v. Schönburg: Ich bin einverstanden, daß bei einigen Punkten, namentlich bei Punkt 4, die Beschränkung des Zusatzes der zweiten Kammer nicht recht passend sein würde. Dagegen wünsche ich, daß er jedenfalls auf Punkt 5 mit erstreckt würde, denn in den großen Fabrikdörfern würde man immer behaupten können, daß des Andranges der Bevölkerung halber neue Nahrungen gebaut werden müßten. Wozu soll es aber führen, wenn die verhältnißmäßig geringe Zahl von großen Grundstücksbesitzern am Ende ganz verschwindet und die Gemeinden dadurch ihrer wichtigsten Stützen beraubt würden? Ich würde mir daher das Amendement erlauben, daß vor „7“ noch gesetzt würde „5“ und vielleicht auch noch „3“, da ich glaube, daß auch bei der Handelsgärtnerei eine solche Beschränkung zweckmäßig sei.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag Sr. Durchlaucht ging dahin: daß vor „7“ noch „3“ und „5“ eingeschoben werden

möchte. Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Referent Prinz Johann: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, und ich muß bekennen, daß ich ihn, was den Punkt „3“ betrifft, etwas bedenklich finde. Nämlich wenn man bei der Fassung des Entwurfs stehen bleibt, so glaube ich, hätte es kein Bedenken, weil an solchen Orten gewöhnlich Handelsgärtnerei betrieben wird. Bei „5“ geht mir ein minderes Bedenken bei, als bei Punkt 3, obgleich ich die dringende Nothwendigkeit darin weniger finde, weil es auf die Punkte beschränkt wird, wo ein auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis des Dorfs vorhanden ist. Ist das aber nicht vorhanden, dann wird man sich nicht weigern, Dispensation dazu zu ertheilen.

Fürst v. Schönburg: Ich sollte glauben, daß gerade, weil Dispensation in dringenden Fällen stattfinden kann, es um so unbedenklicher wäre, den Zusatz der zweiten Kammer stehen zu lassen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Was mich anbetrifft, so trete ich dem Amendement bei. Mir kam es bei der Berathung in der Deputation nur darauf an, den Punkt 4 nicht ausgeschlossen zu sehen. In dieser Beziehung hat sich aber der Herr Antragsteller bereits selbst beschieden, daß bei Punkt 4 das Deputationsgutachten ganz begründet sei. Dagegen kann man bei Punkt 3 und 5 das Amendement als angemessen erkennen. Uebrigens ist in ganz dringenden Fällen der Staatsregierung ohnehin die Dispensationsertheilung nachgelassen.

Referent Prinz Johann: Ich würde auch bitten, daß die Punkte 3 und 5 getrennt werden.

v. Polenz: Ich erlaube mir die Frage: Kommt es denn hier bei dem von Sr. Durchlaucht vorgeschlagenen Amendement darauf an, daß die Einschaltung der zweiten Kammer, daß nämlich nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  abgetrennt werden könne, auf alle andern Punkte ausgedehnt werden soll?

Referent Prinz Johann: Die Sache steht so. Die zweite Kammer hat die Beschränkung auf  $\frac{1}{3}$  auf sämtliche Punkte ausgedehnt. Die Deputation schlägt vor, sie auf Punkt 7 zu beschränken, wie es der Entwurf gethan hat, indem im Punkt 2 sich schon eine Beschränkung findet. Der Herr Antragsteller schlägt vor, diese Beschränkung auch auf Punkt 3 und 5 mit anzuwenden, also auf den Fall der Handelsgärtnerei und auf den Fall der Anlegung neuer Wohnungen. Ich habe mir schon die Bitte erlaubt, daß beide Punkte getrennt werden.

Präsident v. Gersdorf: Dem würde Etwas nicht entgegenstehen, und ich könnte nun zur Fragstellung übergehen. Die Deputation empfiehlt hier unter dem, was sie zu Punkt 7 gesagt hat, zuvörderst das Fallenlassen des diesseitigen Antrages. Das ist bereits erfolgt, und dann wünscht die Deputation, daß am Schlusse der Satz beigefügt werden soll: „Es darf jedoch aus allen 1—7 angeführten Gründen auf einmal oder nach und nach nicht mehr als ein Achttheil der §. 4 für vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten abgetrennt werden.“ Unter Vorbehalt des Amendements Sr. Durchlaucht würde ich auf diesen Befehl am Schlusse die Frage stellen.